

(2) Angehörige der Jahrgänge 1934 und 1950, die bereits die Grundimmunisierung nachweisen können, erhalten nur eine Wiederholungsimpfung.

(3) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1935, 1936 und 1949, die 1966 zweimal zu impfen waren, erhalten 1967 die dritte Immunisierung (Wiederholungsimpfung).

(4) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfungen genannt) sind die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

§2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

§3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff in folgender Dosierung:

bei Tetatoxoid „Dessau“

1. Impfung 1 ml Tetatoxoid
2. Impfung 0,5 ml Tetatoxoid
3. Impfung 0,5 ml Tetatoxoid,

bei Tetanus-Schutzimpfstoff „Dresden“

1. Impfung 1 ml
2. Impfung 1 ml
3. Impfung 1 ml.

§4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Abs. 1) beträgt 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

§5

Von der Impfung sind zurückzustellen (unbeschadet der Regelung des § 7 Buchst. f der Zweiten Durchfüh-

rungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —)

— Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

— Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§6

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis und durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§7

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

§3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1965 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBI. II S. 636) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Se fr in

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 545

Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten.
48 Seiten, -,50 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*